Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung **am 20.04.2023** Nr. 15 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/679/2023
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 15.03.2023

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	20.04.2023		Vorberatung	
Stadtrat	27.04.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Beschluss eines städtischen Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 KAG NRW

I. Beschlussvorschlag:
Dem Rat wird empfohlen, das der Sitzungsvorlage beigefügte Straßen- und Wegekonzept 2023 nach § 8 a Absatz 1 KAG NRW zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:
§ 8 a KAG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:
Das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ermächtigt in § 8 Absatz 1 Satz 1 die Städte und Gemeinden Beiträge zu erheben. Es besteht für die Städte und Gemeinden somit ein Soll-Gebot im Sinne einer Beitragserhebungspflicht.

Die Landesregierung hat mit Wirkung zum 01.01.2020 den § 8 a in das KAG NRW eingefügt. Eine wesentliche Neuerung war die verpflichtende Erstellung eines sogenannten „gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes“, welches über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanung der Kommune anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben ist. Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine verbindlichen Vorentscheidungen, sondern hat vielmehr die vorhabenbezogene Transparenz über geplante Straßenunterhaltungs- und -ausbaumaßnahmen für die betroffenen Bürger zum Ziel.

Das Konzept hat neben der Herstellung von Transparenz noch eine weitere entscheidende Funktion. Im Zuge der Reform des Beitragsrechts hat das Land ein Fördermittelprogramm aufgelegt, welches den Zweck hat, beitragspflichtige Anlieger zu entlasten. Nach Eingang der Schlussrechnungen wird zunächst der sogenannte „umlagefähige Aufwand“ ermittelt, der von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Anlieger zu entrichten ist. Die Stadt stellt anschließend beim Land NRW einen Antrag auf Fördermittel in Höhe von 100 % des umlagefähigen Aufwands, um die betroffenen Anlieger vollständig zu entlasten. Der Erlass von Beitragsbescheiden erfolgt erst nach Entscheidung über den Fördermittelantrag.

Die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ setzt in Ziffer 4.5 fest, dass eine Förderung für nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahmen nur in Betracht kommt, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8 a Abs. 1 und 2 KAG NRW erfolgen. Das heißt, dass das Konzept vor etwaigen konkreten Beschlüssen zum Ausbau von Straßen verabschiedet sein muss.

Das Konzept ist durch die kommunale Vertretung zu beraten und zu beschließen. Nach § 8 a Absatz 2 KAG NRW haben die Kommunen hierfür ein verbindliches Muster zu verwenden, das vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) am 03.04.2020 veröffentlicht wurde. Dieses Muster sieht eine Einteilung in „Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ und „Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen“ vor.

Die Verwaltung hat zur Fortschreibung des Konzeptes den Teilfinanzplan des Produktes 120100 Öffentliche Verkehrsflächen / Erschließung herangezogen. Nicht aufgeführt sind kleinere Reparaturmaßnahmen (wie z. B. die Ausbesserung von Schlaglöchern), sondern ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen von einem gewissen Ausmaß, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Die (vorläufige) Einordnung der einzelnen Maßnahmen in die Tabelle der voraussichtlich beitragsfreien Maßnahmen bzw. in die Tabelle der beitragspflichtigen Maßnahmen erfolgte nach derzeitigem Kenntnisstand.

IV. Anlagen:

Entwurf Straßen- und Wegekonzept der Stadt Lüdinghausen 2023 gemäß § 8 a Absatz 1 KAG NRW